

Kantonsratsbeschluss

Vom 13. Mai 2008

Nr. RG 009/2008

Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, 71 und 79 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2008 (RRB Nr. 2008/317), beschliesst:

I.

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 21^{bis} wird eingefügt:

§ 21^{bis}. Grenzüberschreitende Bekanntgabe

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet wird, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- e) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

§ 31 lautet neu:

§ 31. Beauftragte oder Beauftragter für Information und Datenschutz

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates auf die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis der Beauftragten oder des Beauftragten aus wichtigen Gründen nach § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal³⁾ auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴⁾, dem Ge-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 96, 30 (BGS 114.1).

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 126.1.

samtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾).

³⁾ Der Regierungsrat legt die Besoldung der oder des Beauftragten fest.

⁴⁾ Der oder die Beauftragte erfüllt die Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig; er oder sie ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁵⁾ Der oder die Beauftragte verfügt über ein eigenes Budget. Im Rahmen des Budgets ist er oder sie zuständig für die Anstellung, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit seinen oder ihren Angestellten. Auf das Personal der oder des Beauftragten findet im Übrigen das Gesetz über Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004⁴⁾ Anwendung.

⁶⁾ Die Gemeinden können eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.

§ 32 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

¹⁾ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

Als § 32 Absatz 1 Buchstaben h und i werden angefügt:

¹⁾ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen; § 38 gilt sinngemäss;

i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Als § 33^{bis} wird eingefügt:

§ 33^{bis}. *Haushaltsführung*

¹⁾ Die Steuerung der Haushaltsführung richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz) vom 3. September 2003⁵⁾.

²⁾ Der Regierungsrat übernimmt das Budget, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der oder des Beauftragten unverändert.

³⁾ Der oder die Beauftragte vollzieht das Budget selbständig.

⁴⁾ Der oder die Beauftragte kann im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung der Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet ist.

§ 38 Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 38. *Empfehlung, Beschwerderecht*

§ 38 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde (letztinstanzlich dem Departement bzw. dem Gemeinderat) zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen sowie dem oder der Beauftragten in Form einer Verfügung mitgeteilt.

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 126.3.

⁵⁾ BGS 115.1.

§ 38. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kann gegen die letztinstanzliche Verfügung nach Absatz 2 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 42 Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 42. *Sanktionen*

§ 42 lautet neu:

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder dazu ermächtigt ist (§ 17) und, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Behörde, Personendaten für sich oder für andere verwendet oder andern bekannt gibt;
- b) trotz schriftlicher Aufforderung an der Feststellung des Sachverhaltes (§ 33 Abs. 2) nicht mitwirkt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, STU, SCD, SAN)

Departemente (5)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (30/2008)